



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Kantonale Volksabstimmung am 24. September 2006***

Auf Sonntag, 24. September 2006, wird folgende kantonale Volksabstimmung festgesetzt:

- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006.

### ***Kulturgesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft***

Der Regierungsrat hat das neue Kulturgesetz auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das neue Gesetz schafft zeitgemässe Grundlagen für die Kulturförderung und die Kulturpflege im Kanton Schaffhausen. Das Kulturgesetz ist ein Rahmengesetz, das bewusst schlank und auf das Wesentliche beschränkt gehalten ist. Mit dem neuen Gesetz wird der Kulturpolitik im Kanton Schaffhausen ein angemessener Stellenwert gegeben.

### ***Regierung begrüsst Bestimmungen über Forschung am Menschen***

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zu einer Verfassungsbestimmung und einem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen. Die Regierung begrüsst insbesondere die Absicht des Bundes, die bisher lückenhafte und uneinheitliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet zusammenzuführen, wie sie in ihrer Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen müssen aber Ungeborene, Kinder und Entmündigte so stark wie möglich schützen. Der Regierungsrat verlangt daher zusätzliche Präzisierungen der ethischen Schranken.

Hauptziele der neuen Gesetzgebung sind einerseits der Schutz der Würde und Persönlichkeit des Menschen in der Forschung und andererseits die Sicherstellung der Qualität und Transparenz der Forschung. Es gilt aber auch, der Forschungsfreiheit, der Bedeutung der Forschung für die Gesundheit und Gesellschaft sowie der Internationalität der Forschung Rechnung zu tragen. Die neue Verfassungsbestimmung überträgt dem Bund die ausdrückliche Zuständigkeit für das gesamte Gebiet der Forschung am Menschen im Gesundheitsbereich und enthält zudem wesentliche Grundsätze für die Forschung am Menschen. So wird festgeschrieben, dass die Forschung am Menschen immer die Einwilligung des Betroffenen erfordert. Zusätzlich muss in einer unabhängigen Überprüfung der Nachweis erbracht werden, dass der Schutz der teilnehmenden Personen gewährleistet ist. Das Gesetz selber konkretisiert die wichtigsten Voraussetzungen für die Forschung am Menschen.

Das umfangreiche Gesetz enthält ausser dem Grundsatz der Einwilligung weitere Voraussetzungen für die Forschung am Menschen: So müssen Projekte auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft beruhen und Kriterien der wissenschaftlichen Qualität erfüllen. Forschungspro-

jekte mit besonders verletzlichen Personen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht ohne ihren Einbezug gewonnen werden können. Der Schutz der Personen und die wissenschaftliche Qualität von Forschungsprojekten sollen durch Ethikkommissionen geprüft werden. Projekte sind nur mit Bewilligung der Ethikkommission erlaubt. Angesichts der Aufgabenstellung schlägt der Regierungsrat die Einsetzung von kantonsübergreifenden Ethikkommissionen oder einer eidgenössischen Kommission vor.

### ***Amtsjubiläum***

Der Regierungsrat hat Rita Hedinger, Reallehrerin, die am 1. Mai 2006 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen konnte, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 9. Mai 2006  
bis und mit Nr. 19/2006  
17/2006

*Staatskanzlei Schaffhausen*